

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 94 SGB XII

Übergang von Ansprüchen gegen einen nach
bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

01.06.2021
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

Einleitung

1. Anspruchsübergang und Ausschluss (Abs. 1)
2. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern und Kinder (Abs. 1a)
3. Unterhaltsansprüche von volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Personen gegenüber Eltern (Abs. 2)
4. Übergangsausschluss bei Leistungsberechtigung nach Kapitel 3 und 4 SGB XII der/des Unterhaltspflichtigen und wegen unbilliger Härte (Abs. 3)
5. Bearbeitungsschritte
6. In Kraft treten

Einleitung

Aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes sind mit Wirkung vom 01.01.2020 die Regelungen zum Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII geändert worden. Insbesondere die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern und Kinder sowie die Unterhaltsansprüche von volljährigen behinderten und pflegebedürftigen Personen gegenüber Eltern wurden neu aufgenommen bzw. geändert.

1. Anspruchsübergang (Abs. 1)

Grundsätzlich gehen Unterhaltsansprüche einer leistungsberechtigten Person, die nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch hat und Leistungen bezieht, nach § 94 SGB XII kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über, sofern der Anspruchsübergang nicht ausgeschlossen ist.

Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht können bestehen bei

- minderjährigen Kindern und volljährigen, privilegierten Kindern (s. § 1603 Abs. 2 BGB) gegenüber den Eltern,
- getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten,
- volljährigen Kindern gegenüber den Eltern, soweit sie behindert oder pflegebedürftig sind,
- Eltern gegenüber den Kindern.

Der Übergang von Unterhaltsansprüchen minderjähriger und volljähriger, privilegierter Kinder und beim Ehegattenunterhalt erfolgt ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze, die Abs. 1 a und Abs. 2 vorsehen. Die Berechnung ist daher weiterhin nach den Vorschriften der Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen i. V. m. der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen.

2. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern und Kinder (Abs. 1a)

Nach Abs. 1 a sind Unterhaltsansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, wenn das jährliche Gesamteinkommen des Pflichtigen weniger als € 100.000,00 (brutto) im Jahr beträgt. Zum Gesamteinkommen sind alle Einkünfte zu zählen, also auch Einnahmen aus Vermietungen und Kapitalerträge. Nur wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze überschritten wird, ist eine Prüfung vorzunehmen. Ansonsten wird vermutet, dass das Einkommen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

3. Unterhaltsansprüche von volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Personen gegenüber Eltern (Abs. 2)

Die bisherige Einschränkung des Übergangs von Unterhaltsansprüchen des jeweiligen Elternteils gegenüber behinderten oder pflegebedürftigen volljährigen Kindern bleibt weiterhin bestehen, soweit deren Einkommen ebenfalls die Jahreseinkommensgrenze von jeweils € 100.000,00 brutto überschreitet. In diesen Fällen ist der übergegangene Unterhaltsanspruch eines behinderten oder pflegebedürftigen volljährigen Kindes gegen den jeweiligen Elternteil nach § 94 Abs. 2 SGB XII weiterhin gedeckelt.

Nach § 94 Abs. 2 SGB XII geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maß zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 SGB IX) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 a ist gegenüber ihren Eltern

- wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel nur in Höhe von bis zu € 26,00,
- wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu € 20,00

monatlich über.

Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich das Kindergeld verändert.

Die Heranziehungsbeträge betragen:

Ab 1/2021 monatlich € 28,44 bei Hilfe zum Lebensunterhalt/GsiAE (3. + 4. Kapitel)
 monatlich € 36,97 bei Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)

Soweit Leistungen sowohl nach dem Dritten oder Vierten als auch nach dem Siebten Kapitel bezogen werden, sind die Beträge zu addieren. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, wonach jeweils ein Jahresbruttoeinkommen von € 100.000,00 vorliegt, sind die Eltern oder der Elternteil über die Gewährung der Leistungen zu informieren und zur Zahlung aufzufordern. Soweit nur ein Elternteil vorhanden ist oder nur bei einem Elternteil die Vermutung ausreichender Einkünfte besteht, sind die vollen Kosten zu fordern. Soweit bei beiden Elternteilen die Vermutung ausreichender Einkünfte bestehen, sind je die hälftigen Kosten zu fordern.

Es ist zu beachten, dass diese Beträge auch gefordert werden müssen, wenn aus unterschiedlichen Gründen kein Kindergeld gewährt wird.

Beide Eltern haften gleichmäßig. Sie haben beide die Möglichkeit einzuwenden, dass der Betrag nicht gezahlt werden kann. Dann müssen sie jedoch ihre Einkommens- und Belastungssituation nachweisen. Die Eheleute haften dann anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen. Eine Unterhaltsberechnung ist durchzuführen. Soweit nur ein Elternteil leistungsfähig ist, ist der volle Betrag zu fordern. Als Selbstbehalt ist der gleiche zu berücksichtigen, der beim Elternunterhalt maßgebend ist, aktuell € 2.000,00 für den Pflichtigen.

4. Übergangsausschluss bei Leistungsberechtigung nach Kapitel 3 und 4 SGB XII der/des Unterhaltspflichtigen und wegen unbilliger Härte (Abs. 3)

Ein Übergang der Ansprüche findet nach § 94 Abs. 3 SGB XII nicht statt, soweit die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei der Erfüllung des Anspruchs Würde oder der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Das Kriterium der unbilligen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, kann in materieller oder in immaterieller Hinsicht bestehen und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder des Leistungsberechtigten vorliegen.

Mögliche Härtefallgründe:

- Leistungsbezug nach dem Conterganstiftungsgesetz,
- nachhaltige Störung des Familienfriedens,
- Gefährdung des Verbleibs im Familienhaushalt,
- Häusliche Pflegeleistungen werden durch den Pflichtigen erbracht und erspart dadurch Sozialhilfeleistungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Einwand einer unbilligen Härte um eine absolute Ausnahme handelt, die immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Entscheidend für die Prüfung ist, ob durch den Anspruchsübergang soziale Belange vernachlässigt werden, welche Zielsetzung die gewährte Hilfe hat und ob und in welchem Umfang diese gefährdet werden könnte.

Zu unterscheiden hierzu sind Verwirkungseinwendungen nach § 1611 BGB, bei denen der Übergang bestehen bleibt. Sowohl der Einwand der Verwirkung als auch der Einwand einer unbilligen Härte setzt immer den Einwand des Pflichtigen voraus. Zudem besteht auf Seiten des Pflichtigen die Darlegungs- und Beweislast. Eine bloße Behauptung ist in der Regel nicht ausreichend.

Zur ausführlichen Beschreibung des Ausschlusses, der Einschränkung und zur Berechnung möglicher Unterhaltsansprüche wird auf die Unterhaltsrichtlinien des Landes Bremen unter www.soziales.bremen.de, Stichwort Elternunterhalt/Unterhaltsrichtlinien, verwiesen.

5. Bearbeitungsschritte

Siehe Anlage

6. In Kraft treten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Bremerhaven, 19.05.2021

gez.

Thielicke

Amtsleiterin

Anlage

Bearbeitungsschritte zur fachlichen Weisung zu § 94 SGB XII

